

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.241/0002-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MMAG. DR. MICHAELA LÜTTE
PERS. E-MAIL • MICHAELA.LUETTE@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202664
IHR ZEICHEN • BMWFW-62.012/0006-III/6/2015

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: post.III6@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 182):

Es wird angeregt zu definieren, was unter „schweren Unfällen“ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist (vgl. die Begriffsbestimmung im § 222b Abs. 1 Z 6 des Entwurfs).

Im Zusammenhang mit Abs. 1 könnte – allenfalls in den Erläuterungen – präzisiert werden, was unter den „Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ zu verstehen ist, die zusätzlich erfüllt sein müssen.

Zudem wirft die Wendung „sie [wohl gemeint: die Anforderungen nach Abs. 2 bis 4] begründen keine Parteistellung“ in Abs. 1 in Zusammenschau mit Abs. 3 Interpretationsschwierigkeiten auf. In Abs. 3 sind „Nachbarn“ genannt, denen in Bewilligungsverfahren von Bergbauanlagen sehr wohl Parteistellung zukommt (vgl. § 119 Abs. 6 Z 3 MinroG). Auf Grund der Anordnung in Abs. 1 könnte es daher fraglich sein, ob Nachbarn bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 AVG präkludieren würden, wenn sie (nur) die Gefährdung auf Grund von Immissionen im Falle eines schweren Unfalls einwenden würden. Zur Hintanhaltung sachlicher Bedenken sollte die Wendung „sie begründen keine Parteistellung“ allenfalls in den Erläuterungen konkretisiert werden.

Für den 1. Spiegelstrich in Abs. 2 (siehe dazu auch die legislatischen Anmerkungen unten) könnte geprüft werden, die Wendung „aber unter den in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen liegen“ zu streichen, weil dieser Fall ohnehin vom 2. Spiegelstrich dieses Absatzes erfasst sein dürfte.

Die Anordnung in Abs. 3, wonach dies sinngemäß für eine Gefährdung besonders geschützter Gebiete, wichtiger Straßen und Eisenbahntrassen, einschließlich ihrer Verkehrsteilnehmer gilt, ist in hohem Maße unbestimmt. Zum einen sollte die Anordnung einer „sinngemäßen“ Geltung vermieden werden (vgl. dazu die legislatischen Anmerkungen unten), zum anderen bleibt offen, was unter „besonders geschützten Gebieten“ und „wichtigen Straßen und Eisenbahntrassen“ zu verstehen ist. Diese Regelung sollte vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebotes in Art. 18 B-VG präzisiert werden.

Ähnliches gilt für Abs. 3 letzter Satz: Die Anordnung der Einhaltung eines „angemessenen Schutzabstandes“ sowie das Treffen „baulicher oder organisatorischer Vorkehrungen“ erscheint unbestimmt. Zudem wirft die Wendung „soweit dies nicht bereits in einer Verordnung aufgrund des § 181 vorgesehen ist“ Fragen auf, denn es sollte der Inhalt dieser Durchführungsverordnung entsprechend dem Art. 18 Abs. 2 B-VG bereits gesetzlich vorherbestimmt sein.

Für Abs. 4 sollte eine nähere Determinierung der Verordnungsermächtigung geprüft werden.

Zu Z 5 (§ 222b):

Zu Abs. 1 wird insbesondere für die Z 3 und 6 zur Erwägung gestellt, den Inhalt der angeführten EU-Richtlinien wiederzugeben und nicht bloß auf diese zu verweisen.

Abs. 2 verpflichtet in Österreich registrierte Unternehmen dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Anfrage über die Umstände eines schweren Unfalles, bei dem sie beteiligt waren, Bericht zu erstatten haben. In der Berichts-anfrage ist anzugeben, welche Informationen im Einzelfall erforderlich sind. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist unklar, ob dies auch personenbezogene Daten umfasst und bejahendenfalls, an welche Datenarten dabei gedacht ist und ob auch Daten natürlicher Personen übermittelt werden. Bei der Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Informationen wäre auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1 Abs. 2 DSG 2000 Bedacht zu nehmen.

Die Verletzung der in Abs. 2 vorgesehenen Berichtspflicht ist gemäß § 193 Abs. 10 mit einer Geldstrafe bis zu 3600 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Vor dem Hintergrund des Art. 7 EMRK erscheint es erforderlich, jedenfalls aber wäre es für die Rechtsanwendung zweckmäßig, eine Frist für die Übermittlung des Berichtes vorzusehen; ansonsten wäre es unklar, wann eine Verletzung der strafbewehrten Berichtspflicht überhaupt vorliegt.

Zu Z 6 (§ 223):

Die Regelung in Abs. 30 erscheint im Hinblick auf den Abs. 29 obsolet. Namentlich wird mit Abs. 29 das verordnungserlassende Organ ermächtigt, bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Verordnungen auf Grundlage von § 182 Abs. 4 nF zu erlassen. Wie der Aussendung zur Begutachtung zu entnehmen ist, liegt der Entwurf einer auf § 182 Abs. 4 nF gestützten Bergbau-Unfallverordnung 2015 bereits

vor. In diesem Entwurf wird außerdem ausdrücklich angeordnet, dass die Bergbau-Unfallverordnung, BGBl. II Nr. 103/2007, – für die mit Abs. 30 eine Regelung getroffen werden soll – außer Kraft tritt (vgl. § 15 Abs. 1 dieses Verordnungsentwurfes). Schon alleine deshalb erscheint die Anordnung in Abs. 30 nicht erforderlich, wonach die Bergbau-Unfallverordnung, BGBl. II Nr. 103/2007, als auf der Grundlage des § 182 Abs. 4 nF erlassene Verordnung gelten soll (darüber hinaus müsste vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine solche Regelung wohl nicht getroffen werden; vgl. zB VfSlg. 18.930/2009, wonach das Inkraftstehen einer Verordnung im Falle der Änderung der gesetzlichen Grundlage nicht berührt wird, sofern die Neufassung des Gesetzes eine Grundlage iSd Art. 18 Abs. 2 B-VG bietet).

Für Abs. 31 sollte klargestellt werden, was unter „anhängige Verfahren“ zu verstehen ist (Verwaltungsverfahren, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz ... des EU-Addendums“),
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

In der vielfach verwendeten Wortfolge „Offshore-Erdöl und –Erdgasaktivitäten“ sollte vor dem Wort „Erdgasaktivitäten“ anstatt eines Gedankenstriches ein Bindestrich gesetzt werden: „Offshore-Erdöl und -Erdgasaktivitäten“.

Zu Z 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sollten jeweils mit einer eigenen Novellierungsanordnung – und nicht mit zwei „Unterziffern“ innerhalb der 1. Novellierungsanordnung – angeordnet werden. Diese hätten zu lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „Erlassung von Vorschriften über Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufbereitung (§ 182)“ durch den Eintrag „Sicherheitsmaßnahmen zur Beherrschung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (§ 182)“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „Meldepflichten (§ 222a)“ der Eintrag „Berichte bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (§ 222b)“ eingefügt.

Die Nummerierung der im Weiteren folgenden Novellierungsanordnungen wäre diesfalls entsprechend anzupassen.

Zu Z 2 (§ 182):

Die Anordnung einer „singemäßen“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften – in Abs. 2 der §§ 84b bis 84l, 84n und 84 der GewO 1994 – sollte unterbleiben (vgl. LRL 59).

Ähnlich erweist sich die Anordnung in Abs. 2 letzter Satz als unklar, wonach die Additionsregel „gegebenenfalls“ Anwendung findet. Es sollte geprüft werden, ob das Wort „gegebenenfalls“ ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Die Untergliederung einer Rechtsvorschrift in Spiegelstriche sowie die Einfügung von unbezeichneten Absätzen wäre grundsätzlich zu vermeiden (vgl. LRL 113 ff). Für den Abs. 2 wird daher zur Überlegung gestellt, den Beistrich am Ende der Z 4 durch einen Punkt zu ersetzen und die weiteren Ausführungen in einem eigenen (neuen) Absatz – untergliedert in Ziffern – zusammenzufassen. Der neue Abs. 3 könnte etwa wie folgt lauten:

„(3) Abs. 2 gilt unter der Voraussetzung, dass gefährliche Stoffe (§ 84b Z 9 der Gewerbeordnung 1994) in Mengen vorhanden sind,

1. [...]

2. [...].

Zur Berechnung dieser Mengen findet die Additionsregel gemäß den Anmerkungen zur Anlage 5 Z 4 zur Gewerbeordnung 1994 Anwendung.“

In Abs. 2 wäre für die Verweise auf die Anlage 5 der Gewerbeordnung 1994 auf eine einheitliche Zitierweise zu achten (vgl. die unterschiedlichen Zitierweisen in den Spiegelstrichen und dem letzten Satz des Abs. 2).

Für Abs. 3 wird vorgeschlagen, die Wendung „auch nicht aufgrund von Immissionen im Falle eines schweren Unfalls zu erwarten sein darf“ durch die Wendung „auch nicht aufgrund von Immissionen im Falle eines schweren Unfalls zu erwarten ist“ zu ersetzen.

Zur Verordnungsermächtigung in Abs. 4 sollte im Sinne von Pkt. 33 des EU-Addendums erwogen werden, die Bezugnahme auf die Richtlinie bzw. die Konvention entfallen zu lassen. Abs. 4 hätte danach wie folgt zu beginnen: „Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung [...]“. Die Umsetzungshinweise könnten allenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden. In diesem Fall sollte für die „Helsinki-Konvention“ zunächst die formale Bezeichnung des Abkommens samt Fundstelle zitiert („Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen“) und die Bezeichnung „Helsinki-Konvention“ allenfalls danach in Klammer ergänzt werden.

Zu Z 3 (§ 193):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„3. § 193 wird folgender Abs. 10 angefügt:“

In der Wendung „nach § 222b Abs. 2 oder Abs. 5“ kann die zweite Nennung der Abkürzung „Abs.“ entfallen.

Für die Strafbestimmung sollte eine in der Bundesgesetzgebung üblichere Formulierung gewählt werden, zB in die Richtung: „Wer die Pflicht zur Berichterstattung nach § 222b Abs. 2 oder 5 missachtet [...], begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen“.

Im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 170 und 171 und die Formulierung der übrigen Verwaltungsstraftatbestände im § 193 kann die

ausdrückliche Bezeichnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Strafbehörde entfallen.

Zu Z 4 (§ 193):

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird entgegen der bisherigen legislatischen Praxis empfohlen, sowohl für das Wasserrechtsgesetz 1995 als auch für das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 die vollständige Fundstelle anzuführen: „BGBl. Nr. 215/1959“ sowie „BGBl. Nr. 27/1993“.

In Zusammenhang mit dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 sollte überdies dessen Abkürzung zitiert werden: „des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG“.

Zu Z 5 (§ 222b):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„5. Nach § 222a wird folgender § 222b samt Überschrift eingefügt:“

In der Z 2 hätte im Wort „Festlandssockel“ ein „s“ zu entfallen: „Festlandsockel“.

Die in Z 4 und 5 verwendete Abkürzung „d.h.“ hätte gemäß dem Anhang 1 der LRL „dh.“ zu lauten.

Für Abs. 3 könnte geprüft werden, ob die zweifach angeführte Wendung „für das eine Berichtspflicht nach Abs. 2 in Betracht kommt“ einmal – etwa nach der Wortfolge „Ein Unternehmen“ – entfallen könnte.

Zu Z 6 (§ 223):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„3. § 223 werden folgende Abs. 27 bis 32 angefügt:“

In Abs. 28 könnte die Wendung „tritt einen Monat nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt [...] in Kraft“ könnte wie folgt präzisiert werden: „tritt einen Monat nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt [...] in Kraft“.

In Abs. 29 sollte das Wort „können“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt werden. Zudem sollte die Wendung „zu dem im Abs. 28 genannten Zeitpunkt“ präzisiert werden, weil in Abs. 28 sowohl vom 1. Juni 2015 als auch vom 1. Juli 2015 die Rede ist; es wird vorgeschlagen, auch in Abs. 29 das konkrete Datum anzuführen (wohl der 1. Juni 2015).

IV. Zu den Materialien

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Materialien im Hinblick auf Tippfehler und die einheitliche Verwendung von Abkürzungen noch einmal überprüft werden sollten.

Zum Vorblatt:

Es wird angeregt, die angeführten Richtlinien („Seveso III-RL“ und „Offshore – RL“) vollständig unter Angabe der Fundstelle zu zitieren und bei der erstmaligen Nennung der Gewerbeordnung 1994 auch die Fundstelle zu zitieren.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der erstmaligen Nennung der „Seveso III – RL“ bzw. der „Offshore – RL“ sollte jeweils eine vollständige Zitierung, insbesondere unter Angabe der Fundstelle, vorgenommen werden.

Allenfalls könnte auch für die Seveso III – RL ein Hinweis auf das Ende der Umsetzungsfrist aufgenommen werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es wäre auf die einheitliche Abkürzung der „Seveso III – RL“ bzw. der „Offshore – RL“ zu achten; teilweise werden anstatt von Gedankenstrichen Bindestriche verwendet oder die Abkürzung „RL“ ausgeschrieben.

Im Sinne der Einheitlichkeit könnte auch im Besonderen Teil der Erläuterungen die Abkürzung „Art.“ anstatt des Wortes „Artikel“ verwendet werden.

Bei der erstmaligen Nennung von Rechtsvorschriften wäre neben dem Kurztitel auch die Fundstelle zu zitieren (vgl. Rz. 131 ff LRL): Gewerbeordnung 1994, Umweltinformationsgesetz und Störfallinformationsverordnung (Zu Z 2); Wasserrechtsgesetz 1959 und Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (Zu Z 3 und 5).

In „Zu Z 2“ wäre auf die einheitliche Verwendung der Abkürzung „VfGH“ bzw. der Wortes „Verfassungsgerichtshof“ zu achten.

In „Zu Z 3 und 5 (§ 193 Abs. 10 und § 222b)“ sollte in Zusammenhang mit den Abs. 1 bis 5 – zur Klarstellung – auch die Norm § 222b zitiert werden. Im ersten Satz unter der Überschrift sollte der zweifach hintereinander stehende Artikel „der“ einmal gelöscht werden. Es könnte Näheres zu den „unbedingt erforderlichen Begriffsbestimmungen“ ausgeführt werden, zumal diese teilweise nur auf

EU-Richtlinien verweisen (siehe bereits die Anmerkung oben). Zudem könnte die Zuständigkeitsregelung in § 222b Abs. 3 betreffend die Berichtspflicht näher erklärt werden.

In „Zu Z 7“ sollte klargestellt werden, dass auf die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz Bezug genommen wird.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf die Regelung, wonach jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden sollten, die einander inhaltlich entsprechen.

Nach „§ 193. (1)“ und „§ 223.“ hätten die Auslassungszeichen „...“ zu entfallen; es hätte jeweils zu lauten: „§ 193. (1) bis (9)“ bzw. „§ 223. (1) bis (26)“.

Es wird vorgeschlagen, die auf Seite 6 unten stehende Paragraphenüberschrift „Vollziehung“ auf die nächste Seite zu übertragen.

Überdies wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁵

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

⁵ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. Mai 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	dM15e7Hva0bh1a/ir9COSKid1TpQhWomWWySqaRGTONxzJzSBdV18dy5gEEtAHJgEA035UlnCMHqUmAk+xAc2HzjEKxVrmtz1fkizLiEP3512ap3+eKBhZVNBj90KjeggLWSoHTOHCm0Ngzz9uss/WGZ8EbDMul8gsQsOPUZoNhmljysNgTkb1E0e9YUaneNsCp6nkB/A s/aO+vGW0hskCSJO5vM+aqyKih8eXagXBNKXL7+m6PyAEUjo23fQE3NC/ndEiKezlauMTcozs4cPZxLeaGK9Cl1sraP5osvBZ4ibX4JWb/qxR0Jzl2/iXO0aQBHuQeNkbzBeia dcqwyxA==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-11T08:31:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	